

D. N. J. Chr. „custodiat te“ in vitam aeternam: an dicere „custodiat animam tuam“,? — ausdrücklich erklärt: „Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.“ — Ferner als ein Bischof im allgemeinen anfragte, welche Formel der Bischof beim Austheilen der heiligen Communion brauchen solle, jene, die im Pontificale bei der Ordination stehe, (custodiat te) oder jene im Rituale, (animam tuam) antwortete die S. R. C. am 26. September 1868, Nr. 5413 „Formula Pontificalis utendum esse in communione Ordinandorum, in aliis autem utendum esse formula Ritualis.“ Im ganz gleichen Sinne ist die Entscheidung vom 7. Mai 1853, Nr. 5186. — Nachdem also bezüglich der Form in der Ausspendung der Communion die S. Congregatio nicht zwischen den Ordines majores und minores distinguiert, liegt es auf der Hand, dass auch bei der Communion der Minoristen, mögen sie nun allein oder mit den Majoristen ordiniert worden sein, die Formel „custodiat te“ zu nehmen ist.

Graz. Msgr. Dr. Franz Freiherr v. Der, f.-b. Hofkaplan.

X. (Falsche Angabe und Scheinsteigerung zur Zielung eines höheren Preises.) Rusticus, Gastwirt und Bauer in einer Landgemeinde in Tirol, kann seine Gläubiger nicht mehr befriedigen und ist gezwungen, sich zahlungsunfähig zu erklären. Daher wird über sein Vermögen der Concurs eröffnet und seine Realitäten der öffentlichen Versteigerung unterzogen. Nach den jüngsten Erfahrungen fürchtet Rusticus nicht ohne Grund, es könnte sein Anwesen um einen Spottpreis abgehen und für ihn nichts mehr übrig bleiben. Da er eine zahlreiche Familie zu ernähren hat, so macht ihm dieser Gedanke vielen Kummer. Endlich kommt ihm ein rettender Einfall. Er weiß, dass die einflussreichsten und wohlstehendsten Männer der Gemeinde öfters erklärt haben, sie würden mit allen Mitteln es zu verhindern suchen, wenn ein Andersgläubiger sich in der Gemeinde ankaufen wollte; denn die Glaubenseinheit gehe ihnen über alles. Diesen Umstand benützend, ersucht Rusticus den Urbanus, einen guten Freund in der Stadt, welcher in der Gemeinde ganz unbekannt ist, er möge zur Versteigerung kommen und sich für einen Protestant ausgeben, und dann so lange bieten, bis das Anwesen einen angemessenen Preis erreicht habe. Aus Mitleid für seinen Freund lässt sich Urbanus zu dieser Maskeade herbei. Er erscheint an dem für die Versteigerung festgesetzten Tage, sängt mit den im Gasthause anwesenden Bauern ein Gespräch an und äußert sich, er habe die Absicht, das feilgebotene Anwesen an sich zu bringen, falls nicht von anderer Seite gar zu hohe Angebote gemacht würden; dabei lässt er wie zufällig die Bemerkung einfließen, dass er Protestant sei. Dieses Wort hat den gewünschten Erfolg. Einige wohlhabende Männer vereinigen sich zum gemeinsamen Ankauf des Anwesens und beschließen, den Urbanus zu überbieten. Dieser setzt seine

Angebote so lange fort, bis ein entsprechender Preis erzielt ist, dann steht er zurück; seine Gegner aber sind froh, daß sie den angeblichen Protestant aus dem Felde geschlagen. Nach Abschluß der Versteigerung erklärt nun Urbanus, er sei auch ein katholischer Christ und macht sich über die voreiligen Käufer lustig. Diese aber über den bösen Streich, der ihnen gespielt worden, aufgebracht und erzürnt, werfen ihm vor, er habe seinen Glauben verleugnet, und behaupten, er sei zum Schadenersatz verpflichtet.

Aus diesem Falle ergeben sich folgende Fragen: 1. Ist es erlaubt, bei einer öffentlichen Versteigerung Scheinsteigerer anzustellen? 2. Hat Urbanus wirklich die Sünde der Glaubensverleugnung begangen? 3. Ist Urbanus oder sein Auftraggeber zu einem Schadenersatz verpflichtet?

1. Die neueren Moralisten behaupten fast allgemein, daß es wenigstens bei Zwangsversteigerungen dem Eigentümer erlaubt sei, Scheinsteigerer abzuordnen. Denn in einem solchen Falle ist nicht der bisherige Besitzer der Realität Verkäufer, sondern vielmehr die Gläubiger, beziehungsweise das Gericht in Vertretung derselben; und es steht dem armen Eigentümer oft kein anderes Mittel zugebote, um sich vor großem Schaden zu bewahren und zu verhüten, daß die Realität um einen Schleuderpreis abgehe (cf. Lehmkuhl, Theolog. Moral. I. n. 1122., Delama, Tractatus de justitia et jure n. 248). Außerdem ist zu bedenken, daß der sog. Scheinsteigerer eigentlich ein wirklicher Steigerer ist, denn er muß das Object behalten und bezahlen, wenn sein letztes Angebot kein anderer mehr überbietet.

2. Nach unserem Dafürhalten kann man die Handlungsweise des Urbanus wohl nicht als Glaubensverleugnung im eigentlichen Sinne bezeichnen. Denn nach der Lehre des hl. Thomas (Summa theolog., 2. 2. q. 3. a. 2.) liegt die Sünde der Glaubensverleugnung nur dann vor, wenn durch einen diesbezüglichen Act die Ehre Gottes oder das Seelenheil des Nächsten beeinträchtigt wird. Dies trifft aber in unserem Falle nicht zu. Da Urbanus in jener Gemeinde als individuelle Persönlichkeit bisher ganz unbekannt war, so ist seine Bemerkung, er sei Protestant, fast gleichbedeutend mit der Aussage, in der Stadt X. befindet sich ein Protestant, und kann ebensowenig wie diese Aussage der Ehre Gottes oder dem Seelenheil des Nächsten Eintrag thun. Er hat einfach eine unwahre Thatsache berichtet, daher kann ihm nichts anderes als eine gemeine, unedle Lüge zur Last gelegt werden. Ja, möglicherweise konnte er sich der reservatio mentalis bedienen, da das Wort „Protestant“ an und für sich auch eine andere Bedeutung zuläßt. Deswegen glauben wir, unseren Urbanus mit Recht von der eigentlichen Sünde der Glaubensverleugnung freisprechen zu können.

3. Damit jemand zum Schadenersatz verpflichtet sei, müssen drei Bedingungen vorliegen: a) er muß einen wirklichen Schaden angerichtet haben; b) seine Handlung muß die wirksame Ursache

dieses Schadens sein; c) diese Handlung muss eine im strengen Sinne ungerechte sein. In unserem Falle aber ist erstens einmal kein wirklicher Schaden verursacht worden; denn die Käufer haben das Anwesen des Rusticus nicht zu einem übermäßigen, sondern wie vorausgesetzt wird, zu einem entsprechenden Preise an sich gebracht; daher kann man keinen irgendwie berechenbaren Schaden herausbringen. Zweitens selbst wenn ein Schaden vorliegen würde, so wäre die Handlung des Urbanus nicht die wirksame, sondern nur die gelegentliche Ursache desselben; denn zwischen dieser Handlung und zwischen dem Ankaufe des Objectes von Seite jener Männer ist an und für sich kein ursächlicher, sondern nur ein zufälliger Zusammenhang. Anders verhielte es sich, wenn Urbanus durch lügenhafte Angaben den Wert der Realität übertrieben hätte. Drittens endlich ist die Handlung des Urbanus keine ungerechte; denn durch die Aussage, er sei Protestant, und durch die auf das Anwesen des Rusticus gemachten Angebote verletzt er kein Recht eines Dritten und begeht keine Sünde gegen die justitia commutativa. Er mag gegen die Wahrhaftigkeit, gegen die Liebe oder gegen andere Tugenden sich versündigen, aber nicht gegen die Gerechtigkeit. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass Urbanus und sein Auftraggeber Rusticus zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet sind.

Trient. (Tirol.)

Professor Dr. Josef Niglutsch.

XI. (Kann ein Fest mit einer Octav, das auf einen Sonntag fällt, auf den Octavtag transferiert werden?)
Fällt ein Fest mit einer Octav auf einen Sonntag, der bereits durch ein Fest höheren Ritus oder größerer Dignität, jedoch ohne Octav, occupiert ist, so ist dasselbe auf den nächst freien Tag innerhalb der Octav zu transferieren. Sind aber alle Tage während der Octav durch festa duplia oder semiduplicia besetzt, so frägt es sich, darf ein solches Fest auf den nächstfolgenden Sonntag, als der dies octava verlegt werden? Bei Beantwortung dieser Frage muss vorausgesetzt werden, a) dass es sich nur um eine Dominica minor handeln kann, b) dass diese Dominica im stricten Sinne des Wortes aufzufassen ist, also an diesem Tage das Officium de Dominica zu recitieren ist. Denn wäre dieser Sonntag bereits durch ein festum duplex oder duplex majus nach dem Kalendarium belegt, dann ist derselbe selbstverständlich ebenso ein dies impeditus, wie die übrigen Tage infra octavam, die durch festa duplia oder semiduplicia occupiert sind, und in diesem Falle ist das Fest über die Octav hinaus auf den nächsten freien Tag, aber ohne Octav, zu transferieren. Kann also, wenn der nächstfolgende Sonntag de ea ist, das zu transferierende Fest auf denselben verlegt werden? In diesem Falle muss man unterscheiden: Ist das Fest mit seiner Octav an einem bestimmten Sonntage fixe zu feiern, wie z. B. am dritten Sonntag nach Ostern das Patrocinium S. Joseph, oder am ersten